

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenstrasse 36
3003 Bern
fair-business@seco.admin.ch

Bern, 18. August 2025 sgv-KI/zh

Vernehmlassungsantwort: 21.470 n Pa. Iv. Roduit. Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 30. April 2025 hat die Rechtskommission des Nationalrates die Vernehmlassung zur Pa. Iv. Roduit. «Die Nichteinhaltung der obligatorischen Arbeitsbedingungen stellt einen qualifizierten unlauteren Wettbewerb dar und muss strafrechtlich verfolgt werden» (21.470) eröffnet. Mit der Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine strafrechtliche Verfolgung bei Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Die neue Norm soll im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert werden. So wird nach Artikel 7a VE-UWG die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen, von denen nicht zuungunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf, sowie die Nichtbezahlung von geldwerten Leistungen zugunsten der Arbeitnehmenden unlauter und auf Antrag strafbar.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab.

Sozialpartnerschaft nicht unter das Strafrecht stellen: Der Gesetzesentwurf schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit neu die Nichteinhaltung von Arbeitsbedingungen strafrechtlich verfolgt wird, die für den Mitbewerber gelten. Darunter fallen zum Beispiel das Nichtnachkommen von Verpflichtungen im Bereich von Sozialversicherungsbeiträgen, Löhnen und Lohnzuschlägen sowie anderen geldwerten Leistungen zugunsten von Arbeitnehmenden sowie Bestimmungen, die dem Schutz von Arbeitnehmenden dienen. Insbesondere sozialpartnerschaftlich ausgehandelte GAV-Bestimmungen sollten nicht unter das Strafrecht fallen. Andernfalls hätte das zur Folge, dass die Sozialpartnerschaft in Mitleidenschaft gezogen würde, da dem Abschluss von GAV und insbesondere eine GAV umfangreiche und anspruchsvolle Verhandlungen vorausgehen, die durch strafrechtliche Normen unnötigerweise zusätzlich belastet würden. Das Misstrauen in den Mitgliedbetrieben würde zweifellos zunehmen.

Es bestehen genügend Kontrollmechanismen: Zur Kontrolle der Einhaltung von allgemeinverbindlich erklärten GAV's existieren genügend Instrumente.

Bestehende Sanktionsnormen genügen: Bereits heute enthält das Arbeitsrecht umfangreiche und einschlägige Normen wie z. B. ArG Art. 59 mit entsprechenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz, zur Arbeits- und Ruhezeit sowie zum Jugendschutz. Verstösse werden durch die dafür zuständigen kantonalen Behörden verfolgt und sanktioniert.

Unklarheiten im Gesetzesentwurf: Der Entwurf lässt zentrale Fragen zur Umsetzung offen. Unklar ist z. B., wie zwischen leichten und schweren sowie erstmaligen und wiederholten Verstössen unterschieden wird. Solche Unklarheiten bergen ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Arbeitnehmende könnten die Strafnorm instrumentalisieren, um bei Auseinandersetzungen z.B. im Zusammenhang mit Kündigungen Druck auf den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin auszuüben.

Unternehmertum nicht unnötig erschweren: In den vergangenen Jahren ist eine Tendenz feststellbar, das Unternehmertum zunehmend mit neuen Regulierungen und Kontrollmechanismen einzudecken (Lohnkontrollen nach GIG, gescheiterter Versuch ein Unternehmensstrafregister zu installieren u. a. m.).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter